

Satzung der

NaturFreunde Deutschland Ortsgruppe Lehrte e.V.

Verband für Umweltschutz,
sanfter Tourismus, Sport und Kultur

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 353
Des Amtsgerichts Lehrte

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „NaturFreunde Deutschland Ortsgruppe Lehrte e.V. Verband für Umweltschutz, sanfter Tourismus, Sport und Kultur“
2. Die Ortsgruppe hat ihren Sitz in Lehrte
3. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Die Ortsgruppe Lehrte ist Mitglied der NaturFreund Deutschland, Landesverband Niedersachsen e.V.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

1. Der Verband fördert Bildungs- und Jugendarbeit. Er pflegt Völkerverständigung, Toleranz und betreibt Umweltschutz.
2. Er bekennt sich zu einer demokratischen Gesellschaftsordnung.
3. Er setzt sich für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen ein.
4. Der Verband ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Amtssprache ist Plattdeutsch

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Pflege des sanften Tourismus
2. Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenerholung
3. Pflege der Natur- und Heimatkunde, Förderung des Natur- und Umweltschutzes.
4. Förderung der musischen und kulturellen Betätigung, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Film und Foto, Musik und Tanz..
5. Beschäftigung mit Fragen der gesellschaftlichen Zusammenhänge.

6. Anlage von Sammlungen und Büchereien, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren und Ausstellungen.
7. Erwerb, Bau und Erhaltung von Wanderheimen, Ferienheimen, Jugendherbergen und Zeltplätzen, Anlage und Markierung von Wegen und Lehrpfaden.
8. Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und anderen Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Wander-, Bergsteiger-, Naturkunde-, Umweltschutz- und Sportverbänden, mit Jugendverbänden, die auf dem Boden der Demokratie und Völkerverständigung stehen.

§ 4 Fachgruppenarbeit

1. Für die in § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen und Referate gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“.
3. Die „Richtlinien für Referate und Fachgruppen“ werden vom Bundeskongress beschlossen. Diese Bundesrichtlinien finden ihre Anwendung in der Ortsgruppe. Darüber hinausgehende Änderungen werden von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 5 Jugend- und Kindergruppen

1. Die Jugend ist in der „NaturFreundejugend Deutschlands“ zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die NaturFreunde – Jugendgruppenarbeit“.
2. Die Kinder sind in Gruppen zusammengefasst und führen die Bezeichnung „NaturFreunde-Kindergruppe“. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für die NaturFreunde – Kindergruppenarbeit“.
3. Die Richtlinien für die Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. der Bundeskinderkonferenz beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus Beiträgen. Mit dem Ortsgruppenbeitrag wird gleichzeitig der Beitrag für alle satzungsgemäßen Gliederungen des Vereins eingezogen und fristgemäß an diese weitergeleitet.
2. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht unterhalten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mittel des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Verwaltungsmaßnahmen, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jeder werden, der die Satzung anerkennt.

Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) der NF-Ortsgruppe sind Mitglieder der satzungsgemäßen Gliederungen der internationalen NaturFreundebewegung:

- NaturFreunde Landesverband Niedersachsen
- NaturFreunde Bundesgruppe Deutschland e.V. und
- NaturFreunde Internationale.

2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppen – Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet dieser mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Den Mitgliedern ist bei ihrem Eintritt eine Satzung auszuhändigen.
4. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und ist schriftlich bis zum 30. Juni dem Vorstand zu erklären.
5. Die Rechte und Pflichten des Mitgliedes enden im Falle seines Austritts erst mit dem Ende seiner Mitgliedschaft am Ende des Jahres.
6. Körperschaften können als Förderer Aufnahme finden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen im Gesamtverband und nach außen.
2. Jedes Mitglied hat vom Tage seiner Aufnahme an das Recht, an allen Versammlungen, Veranstaltungen und Vergünstigungen der Ortsgruppe teilzunehmen.
3. Jedes Mitglied kann, sofern es das 14. Lebensjahr vollendet hat, wählen sowie das Stimmrecht in allen Versammlungen ausüben. Das Stimmrecht der Kinder und Jugendlichen auf ihren eigenen Versammlungen bleibt davon unberührt

§ 9

Ausschluss

1. Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln oder gegen die gültigen Satzungen verstoßen, können vom erweiterten Vorstand der Ortsgruppe ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das betreffende Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen.
2. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch beim zuständigen Schiedsgericht einlegen. Das weitere Verfahren regelt die Bundesschiedsordnung.

§ 10

Organe der Ortsgruppen

Organe der Ortsgruppen sind.

- Die Jahreshauptversammlung (§11)
- Der Vorstand (§12.1)
- Der erweiterte Vorstand (§12.2)
- Die Revisoren (§13)

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet alljährlich im 1. Viertel des Jahres statt.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss durchgeführt werden auf Antrag
 - Des erweiterten Vorstandes
 - Der Revisoren
 - Oder mindestens einem Drittel der Mitglieder

Die Durchführung geschieht wie bei einer ordentlichen Jahreshauptversammlung spätestens 6 Wochen nach Antrag.

4. Den Vorsitz der Jahreshauptversammlung führt der 1. Oder der 2. Ortsgruppen- Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewähltes Präsidium.
5. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über :
 - Tagesordnung und Geschäftsordnung

- Den Jahresbericht und die Rechnung für das abgelaufene Jahr
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die vorliegenden Anträge und die Höhe des Jahresbeitrages
- Die Neuwahl des Vorstandes und der Referenten
- Die Wahl der Revisoren
- Die Bestätigung des Jugendvorstandes und der Fachgruppenleiter
- Die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes regelt. Ausnahmen bilden immer Satzungsänderungen und Auflösung bzw. Austritt aus dem Landesverband.

Sämtliche Beschlüsse müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer durch Unterzeichnung beurkundet werden.

§ 12

Ortsgruppenleitung

1. Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Hausreferenten bzw. eine entsprechenden Funktion und dem Jugendleiter sowie ihren Stellvertreter.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Kassierer und der Hausreferent.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 20 Jahren gewählt.

Die Abgänger haben ihre Geschäftsunterlagen dem verbleibenden Vorstand zurückzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Wählbar für den Vorstand ist jedes Mitglied, welches mindestens ein Jahr aktiv dem Verein angehört und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

2. Ein erweiterter Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie den Vertretern der Fachgruppen und Abteilungen, den Jugend- und Kindergruppen.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom Stattfinden der Sitzung unterrichtet wurden und die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Leitung der Ortsgruppe hat sich ihre Geschäftsordnung selbst zu geben.

§ 13

Revision

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von mindestens 3 Revisoren, immer aber einer ungeraden Zahl, die Mitglieder der Ortsgruppe sein müssen, in der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres. Neuwahlen können in jeder Ortsgruppenversammlung stattfinden.
2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und aller aus derselben hervorgegangenen Arbeitsausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die genaue Einhaltung der Satzung zu überwachen, die Geschäftsordnung sowie die Kassenführung zu überprüfen und in der Jahreshauptversammlung über ihren Befund Bericht zu erstatten.
3. Auf Beschluss der Revision hat der Vorstand in dringenden Fällen binnen 6 Wochen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.

§ 14

Schiedsgericht

1. Die Streitfälle, die sich innerhalb der Ortsgruppe ergeben, können einem Schiedsgericht übertragen werden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, deren Wahl durch die Jahreshauptversammlung erfolgen muss.
2. Die Verfahrensweise des Schiedsgerichts wird von der Bundesschiedsordnung geregelt.

§ 15

Satzungsänderung

Die Satzung der Ortsgruppe kann nur bei einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 16

Auflösung

1. Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung, bei welcher mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sein müssen und mindestens 4/5 der Anwesenden dafür stimmen, beschlossen werden. Die Landesleitung ist von dieser Versammlung mindestens 4 Wochen vorher zu benachrichtigen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Ortsgruppe oder der nicht ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte kann die Auflösung auch mit Zustimmung des Landesverbandes verfügt oder von einer Landeskonferenz beschlossen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe oder bei Fortfall ihres bisherigen Zwecks, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zugunsten der Jugendarbeit zu verwenden hat.

In Falle der Auflösung des Landesverbandes fällt das Vermögen der NaturFreunde Deutschland, Bundesgruppe e.V. zu.

Die Ortsgruppe ist insbesondere für die Überführung der schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergl. an den Landesverband verantwortlich.

§ 17

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Amtssprache ist Hoch- und Plattdeutsch
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe
4. Die Satzung wurde am 19. Februar 2011 beschlossen.

Lehrte, den _____

1.Vorsitzender

Kassierer

Hausreferent